

Satzung

Stand 28. Februar 2019

des „Verein der Freunde und Förderer des Ostsee-Gymnasiums e.V.“ Timmendorfer Strand.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer des Ostsee-Gymnasiums e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in 23669 Timmendorfer Strand.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Ostsee-Gymnasium, Timmendorfer Strand, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Die dem Verein zufließenden Beiträge, Spenden oder sonstigen Mittel dürfen nur zur Förderung der Schüler, des Gemeinschaftslebens und des Unterrichtes am Ostsee-Gymnasium in Timmendorfer Strand verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jede voll geschäftsfähige Person kann Mitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann diese Befugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Antragsteller wird Mitglied des Vereins, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang schriftlich abgelehnt hat. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes, der einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist und endet nach Kündigung mit dem Geschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedsbeträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Jahresbeitrag als den Mindestbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Mindestjahresbeitrags und die Fälligkeit aller Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Wer länger als zwei Monate nach Fälligkeit mit seinem Beitrag im Rückstand ist, verliert ohne weiteres mit Ablauf der vorgenannten zwei Monate seine Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassensführer
 - d) dem Schriftführer und
 - e) drei Beisitzern

(2) die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Erlischt die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes, so verliert das Vorstandsmitglied seinen Sitz im Vorstand.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied im Laufe seiner Wahlzeit aus, so findet für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

(5) Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einzuberufen, mindestens jedoch einmal innerhalb des Geschäftsjahres.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung des Jahresberichtes
5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
6. Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorsitzenden
7. Über die Verwendung der Geldmittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Ausgaben von mehr als 1.500,-- Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung Der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind neben der laufenden Geschäftsführung vor allem folgende:

1. Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes
2. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
3. Erstattung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresberichtes in der ersten Sitzung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres
4. Leitung der Mitgliederversammlungen

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

(3) Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand hat der Vorsitzende seinen Nachfolger über die notwendige Tätigkeit für den Verein zu unterrichten und ihm die Vereinsakten zu übergeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Kassenbericht

3. Kassenprüferbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
7. Wahl und Abberufung der zwei Rechnungsprüfer

(3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn 25 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragen.

§ 10 Vorstandssitzungen – Mitgliederversammlungen

- (1) Zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung auf der Schul-Homepage eingeladen werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen und Versammlungen sind nicht öffentlich; Gäste können auf Beschluss des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen auch durch den Vorsitzenden eingeladen werden.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und Versammlungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (4) Vor Beginn der Sitzung oder Versammlung kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Später gestellte Anträge auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beschlussfähigkeit – Abstimmungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Verlangen wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt.

§ 12 Niederschriften

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und den Tag der Sitzung oder Versammlung, den Namen des Vorsitzenden, eine Liste der anwesenden Mitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten; die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind in der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge können nur in der mit der Einladung verbundenen Tagesordnung enthalten sein.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Für sie gilt § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

(3) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Einen Antrag auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder die Mitglieder stellen. Der Antrag der Mitglieder muss wenigstens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Timmendorfer Strand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für das Ostsee-Gymnasium Timmendorfer Strand.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. Februar 2019 in Kraft.